



Information für Absolventinnen und Absolventen des früheren Diplomstudiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik zum Führungszeugnis für die nachträgliche staatliche Anerkennung

Absolventinnen und Absolventen des früheren Diplomstudiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogikan der Hochschule (früher Fachhochschule) Düsseldorf können unter bestimmten Voraussetzungen auch nachträglich die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin beantragen.

In jedem Fall ist allerdings die staatliche Anerkennung zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung. Daher müssen wir dies vor der Verleihung der staatlichen Anerkennung prüfen.

Zu diesem Zweck müssen Sie ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5, § 30a Abs. 1 BZRG beantragen.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG ist die Hochschule Düsseldorf berechtigt, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu verlangen, weil dieses benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII.

Das Führungszeugnis ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei ihrer örtlichen Meldebehörde (in Düsseldorf ein Bürgerbüro der Stadt Düsseldorf) oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>) zu beantragen. Personen, die von der Meldepflicht befreit oder ohne festen Wohnsitz sind, können ihren Führungszeugnisantrag bei der Meldebehörde stellen, in deren Bezirk sie sich gewöhnlich aufhalten.

Bitte geben Sie dabei unbedingt an, dass Sie ein **erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Hochschule Düsseldorf)** beantragen und legen Sie dazu dieses Schreiben vor. Für die Erteilung müssen Sie eine Gebühr von 13 Euro zahlen. Als Empfängerbehörde geben Sie bitte an:

Hochschule Düsseldorf
Studienbüro SK
Münsterstr. 156
40476 Düsseldorf

Als Geschäftszeichen für die Empfängerbehörde geben Sie ggf. Ihre Matrikelnummer an und als Verwendungszweck:

Erweitertes Führungszeugnis zur Prüfung der Verleihung der Staatlichen Anerkennung

Prüfung der Voraussetzung zur Verleihung der staatl. Anerkennung gem. § 1 Abs. 5 SobAG

Nach der Antragstellung erfolgt der Versand des Führungszeugnisses durch das Bundesamt für Justiz in der Regel nach zwei bis drei Wochen. Das Führungszeugnis wird der Hochschule Düsseldorf durch das Bundesamt für Justiz unmittelbar übersandt.

Sie können Verlangen, dass das Führungszeugnis, sofern es Eintragungen enthält, zunächst an ein von Ihnen benanntes Amtsgericht geschickt wird, um es dort einsehen zu können. Nach der Einsichtnahme wird das Führungszeugnis an die Hochschule Düsseldorf weitergeleitet oder, falls Sie widersprechen, durch das Amtsgericht vernichtet.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten, müssen Sie das bei der Antragstellung angeben. In diesem Fall beantragen sie ein „Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der Beleg-Art P“.

Wenn das Führungszeugnis direkt an die Hochschule Düsseldorf gehen soll, beantragen sie ein „Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der Beleg-Art O“.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen die Urkunde über die staatliche Anerkennung nur aushändigen können, wenn wir Ihr erweitertes Führungszeugnis erhalten haben und es keine Eintragung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat enthält.